

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Caritas Kindertagesstätte Rastpfuhl e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist: Caritas Kindertagesstätte Rastpfuhl, Ecke Donau-/Schlettstadterstraße, 66113 Saarbrücken.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Caritas Kindertagesstätte Rastpfuhl, Saarbrücken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die die Kindertagesstätte betreffen, in finanzieller und organisatorischer Hinsicht.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (4) Mit dem Antrag gilt die Aufnahme als erfolgt, es sei denn, der Vorstand lehnt den Antrag binnen eines Monats ab.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.
- (2) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind scheiden aus dem Verein aus und verlieren gleichzeitig alle Ämter. Vereinsunterlagen oder dergleichen sind herauszugeben.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt bei Austritt des Kindes oder durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat.
- (4) Mitglieder, die den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verein zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).
- (5) Eine Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag für zwei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung mit Hinweis auf Streichung der Mitgliedschaft den rückständigen Betrag nicht entrichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig (nur für die Monate bis Geschäftsjahresende) mit dem Eintritt, sonst im September eines jeden Jahres fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einem Beisitzer und einer Mitarbeiterin der Caritas Kindertagesstätte Rastpfuhl. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der stellvertretende Vorsitzende oder Beisitzer übernimmt die Funktion des Kassenwartes.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Der Vorstand trifft Beschlüsse in Vorstandssitzungen, schriftlich oder fernmündlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, in Vorstandssitzungen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 € (in Worten: zweitausend 00/100 Euro) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Diese Beschränkung wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jeweils vor den Neuwahlen zwecks Entlastung des Vorstandes die Kasse.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands zur Wahl des Nachfolgers,
 - d) wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Aushang in der Kita mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit Aushang der Einladung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Wahl des Vorstands,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- j) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - k) Den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000 € (in Worten: zweitausend 00/100 Euro),
 - l) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - m) Berufungen von durch den Vorstand ausgeschlossener Mitglieder,
 - n) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vertretung eines Mitglieds bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH als dem Träger der Caritas Kindertagesstätte Rastpfehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 22. Juni 2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen ist.